

**Rückmeldung
an das Bundesministerium für Inneres zum**

Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG

Wien, 13. Jänner 2025

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs – VÖWVG – vertritt die Interessen der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge. Der VÖWVG repräsentiert somit Unternehmen und Einrichtungen, die im Eigentum, mit Beteiligung oder im Auftrag von Gebietskörperschaften Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. Neben der Energie- und Trinkwasserversorgung, der Abfall- und Abwasserentsorgung und dem öffentlichen Verkehr sind auch die wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung sowie die Bereiche Wohnen, Gesundheit und Soziales vom Begriff der Daseinsvorsorge umfasst.

Rechtsform: Verein

Sitz: Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT): 338965482

Zuständigkeit: LPD Wien, Abteilung für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

EU-Transparenzregisternummer: 643879152710-58

Einleitung

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft (nachgehend VÖWG) bedankt sich für die Einbindung in das gegenständliche Begutachtungsverfahren und begrüßt die Bestrebungen, die physische Widerstandsfähigkeit von Einrichtungen, die für das Funktionieren des Binnenmarktes wesentliche Dienste erbringen, durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen (RKE-RL) zu stärken. Der VÖWG vertritt zahlreiche kommunale Unternehmen, die Dienstleistungen in der kritischen Infrastruktur erbringen. Zum aktuellen Gesetzesentwurf erlaubt sich der VÖWG nachfolgende Stellungnahme einzubringen:

Begriffsbestimmungen

Ad § 3 Abs 3

Die Begriffsbestimmung eines „Sicherheitsvorfalles“ sollte genauer definiert werden, um etwaige Unstimmigkeiten auszuräumen. Nicht jedes Ereignis, das die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erheblich stört, ist als Sicherheitsvorfall einzustufen. Bei der Feststellung von Sicherheitsvorfällen ist es erforderlich, neben der Anzahl der betroffenen Nutzer:innen die Art der durch einen Sicherheitsvorfall betroffenen Dienstleistungen zu definieren. Als wesentliches Kriterium für die Feststellung eines Sicherheitsvorfalles sollte daher betrachtet werden, ob durch diesen Sicherheitsvorfall eine Verkehrsdienstleistung über einen bestimmten Zeitraum unterbrochen ist und daraus nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit eines Unternehmens, welches wesentlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und des wirtschaftlichen Wohls ist, resultieren. Bei der Feststellung eines Sicherheitsvorfalls ist es darüber hinaus wesentlich, die Verfügbarkeit von alternativen Transportwegen bzw. -mitteln als Kriterium zu betrachten. Sollte daher eine Umfahrung/Umleitung bzw. Verlagerung der Verkehrsdienstleistung im relevanten Zeitraum des angeführten Falles möglich sein, liegt kein meldepflichtiger Sicherheitsvorfall iS der RL 2022/2557/EU vor.

Ad § 3 Z 5

Laut den Erläuterungen zum RKEG hinsichtlich sind auch technische Gefahren (Software, manipulierte Hardware, Datenmissbrauch) umfasst. Die Sicherheitsanforderungen in Bezug auf Netze und Hardware (das sind Netz- und Informationssysteme iSd Art 6 Z 1 NIS-2-RL) werden bereits umfassend durch die NIS-2-RL reguliert. Art 1 Abs 2 RKE-RL sieht in diesem Zusammenhang vor: „[...] *Unbeschadet des Artikels 8 der vorliegenden Richtlinie gilt diese Richtlinie nicht für Angelegenheiten, die unter die Richtlinie (EU) 2022/2555 fallen. Angesichts der Beziehung zwischen physischer Sicherheit und Cybersicherheit kritischer Einrichtungen gewährleisten die Mitgliedstaaten eine koordinierte Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie (EU) 2022/2555.*“ Dass das RKEG nicht für Netz- und Informationssysteme gilt, lässt sich weder aus dem Gesetz selbst noch aus den dazugehörigen Erläuterungen ableiten. Im Gegenteil, die Erläuterungen legen sogar das Gegenteil nahe. Daher schlägt der VÖWG folgende Änderung vor:

„§ 3 Z 5. „kritische Infrastrukturen“: Objekte, Anlagen, Ausrüstungen, Netze, Systeme oder Teile eines Objekts, einer Anlage, einer Ausrüstung, eines Netzes oder eines Systems, die für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erforderlich sind;“

Ad § 3 Z 8

Es müssen die Risiken analysiert werden, die potenziell zu einem Sicherheitsvorfall führen können. Um übermäßigen administrativen Aufwand zu vermeiden, ist eine klare und präzise Definition eines Sicherheitsvorfalls erforderlich (z. B. in Form einer Sektorenverordnung). Nur durch eine solche Definition können die relevanten Risiken eindeutig identifiziert und gezielt die passenden Resilienzmaßnahmen ergriffen werden.

Ad § 3 Z 12

Der Resilienzplan ist das zentrale Dokument der RKEG-Umsetzung und Nachweisführung. Es sollte als Anhang zum Gesetz eine Vorlage mit den Mindestinhalten des Resilienzplanes gem. § 3 Z 12 RKEG bereitgestellt werden. Alternativ sollten durch Verordnung nähere Festlegungen zu Form, Inhalt und Detailgrad des Resilienzplanes erlassen werden.

Veröffentlichung von Sicherheitsvorfällen (§ 8)

Im § 8 RKEG wird die Veröffentlichung von Sicherheitsvorfällen festgelegt. Für Betreiber kritischer Infrastrukturen ist diese Veröffentlichung unter Angabe der in § 8 Abs 1 genannten Inhalte kritisch zu betrachten. Neben potenziellen erheblichen Reputationsschäden und der Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens können dadurch zusätzliche Risiken im Sinne von § 3 Z 7 RKEG entstehen oder bestehende verschärft werden. Dies könnte beispielsweise durch eine erhöhte Aufmerksamkeit von Bedrohungsakteuren oder Nachahmungseffekte begünstigt werden. Es sollte daher vorgesehen werden, dass die Veröffentlichung von Sicherheitsvorfällen so weit wie möglich ohne Nennung des betroffenen Unternehmens erfolgt. Zudem sollten gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kommunikation solcher Vorfälle definiert werden, die den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen kritischer Einrichtungen angemessen Rechnung tragen. Der VÖWG schlägt daher folgende Änderung vor:

*§ 8 „Nach Anhörung der von einem Sicherheitsvorfall betroffenen kritischen Einrichtung kann der Bundesminister für Inneres personenbezogene Kontakt- und Identitätsdaten sowie sonstige erforderliche Informationen, die mit einer Meldung zu einem Sicherheitsvorfall in Zusammenhang stehen, nach Abwägung der Auswirkungen auf die **Betroffenen kritische Einrichtung** veröffentlichen, um die Öffentlichkeit über Sicherheitsvorfälle zu unterrichten, sofern die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Verhütung oder zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen **unbedingt** erforderlich ist ~~oder die Offenlegung des Sicherheitsvorfalls auf sonstige Weise im öffentlichen Interesse liegt~~. Die Veröffentlichung darf nur insoweit erfolgen, als diese keine **Gefahr für die kritische Einrichtung selbst** oder für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder für die nationale Sicherheit darstellt. Die Veröffentlichung hat unter größtmöglicher Berücksichtigung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der kritischen Einrichtung zu erfolgen.*

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die im jeweiligen Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien sowie die betroffenen Länder über das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls zu informieren.“

Ermittlung kritischer Einrichtungen (§ 11)

Ad § 11 Abs 6

§ 11 Abs. 6 RKEG sieht vor, dass kritische Einrichtungen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 RKEG eine zentrale Kontaktstelle sowie eine Ansprechperson benennen müssen. Gemäß § 14 und § 15 RKEG sind kritische Einrichtungen verpflichtet, „nach bescheidmäßiger Einstufung“ eine Risikoanalyse durchzuführen bzw. Resilienzmaßnahmen umzusetzen. Im Sinne von § 11 Abs. 6 RKEG sollte auch bei diesen Regelungen korrekterweise auf die Rechtskraft des Bescheides gemäß § 11 RKEG Bezug genommen werden. Da die Ansprechperson bzw. der „Verbindungsbeauftragte“ in der Regel als Einzelperson definiert wird, erscheint eine ständige Erreichbarkeit rund um die Uhr für Unternehmen, die kontinuierlich wesentliche Dienste erbringen, als schwer umsetzbar. Es sollte daher die Möglichkeit vorgesehen werden, alternativ einen Personenkreis oder eine 24/7 besetzte Telefonstelle als Kontaktstelle zu benennen.

Unterstützungs- und Vorsorgemaßnahmen (§ 13)

Das RKEG verwendet mehrfach den Begriff der Resilienzmaßnahmen (wie etwa in § 13 Z 2, 6 und 7, § 15, § 20 Abs 5, § 22 RKEG). Der Begriff der Resilienzmaßnahme ist – anders als der Begriff der Risikomanagementmaßnahmen des NISG 2024 – inhaltlich nicht ausgestaltet bzw. definiert. Eine nähere Ausgestaltung des Begriffs sollte dahingehend erfolgen, dass zumindest die abstrakten Zielvorgaben einer Konkretisierung zugeführt werden, wie dies im deutschen Referentenentwurf zur Umsetzung der RKE-RL der Fall ist. Zusätzlich könnte zur Erhöhung sowohl der Rechtssicherheit als auch der praktischen Umsetzbarkeit eine Konkretisierung der sektorspezifischen Resilienzmaßnahmen auch in Anlehnung an § 17 Abs 2 NISG erfolgen. Der VÖWG schlägt daher einen neuen Absatz § 13 (2) RKEG vor:

§ 13 (2) RKEG: Gemeinsam mit ihren Sektorenverbänden können kritischen Einrichtungen sektorenspezifische Risikoanalysen und Resilienzmaßnahmen unter Berücksichtigung des § 10 RKEG zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 14 und 15 RKEG vorschlagen. Dies kann auch die Ausnahmen von Verpflichtungen für kritische Einrichtungen iSd § 18 RKEG für den jeweiligen Sektor umfassen. Der Bundesminister für Inneres stellt auf Antrag fest, ob diese geeignet sind, die Anforderungen nach § 14, 15 und 18 RKEG zu erfüllen.“

In § 13 Z 9 sollte der Fokus nicht nur auf der Beratung zu Forschungs- und Förderbedarf sowie den entsprechenden Prioritäten liegen, sondern auch die Unterstützung bei der Auswahl der am besten geeigneten Fördertöpfe und/oder Forschungsprojekte umfassen. Die betroffenen Unternehmen benötigen nicht nur Hilfe bei der Umsetzung, sondern auch einen Kostenersatz für Maßnahmen, die sie aufgrund der RKE-Bestimmungen ergreifen müssen und die wirtschaftlich nicht tragfähig sind. Reine Förderungen sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Die Unterstützungsleistungen betreffend, die vom BMI zu erbringen sind, sollte vor dem Hintergrund, dass die technischen und organisatorischen Anforderungen an die kritischen Einrichtungen über weite Strecken unbestimmt sind, in § 13 RKEG zwischen verpflichtenden und möglichen Unterstützungsmaßnahmen differenziert werden. Zudem sollten verpflichtende Vorlagen, Muster und Guidelines etwa für folgende Anforderungen verpflichtend bereitgestellt werden: Risikoanalyse (§ 3 Z 8), Resilienzplan (§ 3 Z 12), Mitarbeiter bei der Normung mit Bezug auf die physische Sicherheit. Dies hätte den Vorteil, dass Umfang, Struktur und Format (siehe dazu etwa § 14 Abs 1 erster Satz RKEG) der zu übermittelten Unterlagen seitens des BMI dargestellt werden. Die Verwendung dieser Vorlagen und Muster muss jedoch weiterhin freiwillig erfolgen, um Unterschieden im Risikomanagement Rechnung tragen zu können.

Gemäß Art. 20 der RKE-RL wird in §13 RKEG die Verpflichtung des BM für Inneres zur Unterstützung der betroffenen kritischen Einrichtungen in der Umsetzung der Vorgaben aufgenommen und erläutert, eine wirtschaftliche Unterstützung zur verpflichtenden Umsetzung der Resilienzmaßnahmen wie z.B. Beihilfen wurde aber nicht in Betracht gezogen. Dies stellt einen wesentlichen Nachteil gegenüber anderen EU-Staaten dar, in denen offensichtlich Beihilfen zur Unterstützung von kritischen Unternehmen zur Umsetzung der Resilienzmaßnahmen vorgesehen sind. Zur Entlastung der betroffenen Einrichtungen sollte ein finanzieller Unterstützungsmechanismus eingeführt werden. Staatliche Förderprogramme oder Steuererleichterungen könnten die Bereitschaft zur Umsetzung der Resilienzmaßnahmen erhöhen, die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen.

Risikoanalyse durch kritische Einrichtungen (§ 14)

Ad § 14 Abs 1

Die in § 14 Abs 1 vorgesehene Frist von einem Monat für die Übermittlung der Ergebnisse der Risikoanalyse betrachtet der VÖWG als zu kurz bemessen. Um den Anforderungen an eine „übersichtliche und strukturierte“ Aufbereitung der Ergebnisse, die der behördlichen Überprüfung zugrunde gelegt werden können, gerecht zu werden, schlagen wir eine Fristverlängerung auf mindestens drei Monate vor. Die Erstellung und die Aufbereitung der notwendigen Dokumente erfordern einen nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand, der in der vorgeschlagenen Frist nicht adäquat abgedeckt werden kann.

Es wird zudem als notwendig erachtet, die zeitlichen und aufwandsbezogenen Anforderungen mit den von NIS 2024 betroffenen wichtigen Unternehmen zu harmonisieren, um die wirtschaftliche Belastung für die Risikoanalyse und die NISG 2024 Audits so gering wie möglich zu halten.

Ad § 14 Abs 3

Wasserversorger sind gemäß Trinkwasserverordnung verpflichtet, bis 12.01.2029 eine Risikoanalyse zur Sicherung der Trinkwasserqualität (Überschreitungen von Parametern) zu erstellen und an die Behörde zu übermitteln. Hier ist eine eindeutige Abgrenzung zur Trinkwasserverordnung notwendig, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Demnach sollen die Aspekte der Trinkwasserqualität (Überschreitungen von Parametern) alleinig von der Trinkwasserverordnung abgedeckt werden und nicht Gegenstand des RKEG sein.

Resilienzmaßnahmen kritischer Einrichtungen (§ 15)

Die in § 15 aufgeführten Verpflichtungen zu Resilienzmaßnahmen kritischer Einrichtungen lässt nur in bedingtem Maße Rückschlüsse auf tatsächlich umzusetzende Maßnahmen zu. Daher ist v.a. hinsichtlich technischer und sicherheitsbezogener Maßnahmen der zu erwartende Investitionsbedarf nur schwer abzuleiten. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf enthalten als Beispiele für Maßnahmen Notstromversorgung, Zäune, Zutrittskontrollen, Krisen- und Betriebskontinuitätsmanagement. Darüber hinaus sollte weitere Orientierung betreffend konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz in den Erläuterungen gegeben werden.

Ad § 15 Abs 1

Die in § 15 Abs. 1 festgelegte Frist von zehn Monaten nach bescheidmäßiger Einstufung zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird in bestimmten Fällen als deutlich zu kurz angesehen. Beispielsweise können für bestimmte Maßnahmen die Einholung von Sachverständigengutachten, Ausschreibungen oder ähnliche Prozesse erforderlich sein. Abhängig von budgetären Planungen und Budgetierungsintervallen kann es insbesondere bei großen Arealen oder einer hohen Anzahl an Standorten, die gesichert werden müssen, zu Engpässen bei den verfügbaren Ressourcen kommen. Zudem stellen spezifische technische Maßnahmen hohe Anforderungen an die technische Planungsphase, den Beschaffungsprozess und die bauliche Umsetzung. Daher wird ausdrücklich vorgeschlagen, die zeitliche Vorgabe von zehn Monaten für die Erstellung eines Maßnahmenplans zu überarbeiten. Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Umsetzung der Maßnahmen über einen längeren Zeitraum zu realisieren. Aus diesen Gründen wird eine Verlängerung der Frist auf mindestens 18 Monate empfohlen. Auch in Bezug auf § 15 Abs. 3 bestehen ähnliche Bedenken wie bei § 14 Abs. 1. Die dort vorgesehene Frist von einem Monat für die Übermittlung des Resilienzplans wird ebenfalls als zu kurz angesehen. Hier wird eine Verlängerung der Frist auf mindestens drei Monate angeregt.

Zuverlässigkeitsprüfungen (§ 16)

Aufgrund der „Kann“-Bestimmung bezüglich der Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach 3 Jahren wird angeregt, diese Formulierung zu konkretisieren, da sonst unklar ist, wie es um die Gültigkeit von bestehenden ZÜP steht.

Meldepflicht für kritische Einrichtungen (§ 17)

Ad § 17 Abs 4

Die in § 17 Abs 4 statuierte Frist von zwei Monaten erachtet der VÖWG als zu kurz. Die Ursachenermittlung eines Vorfalls erfordert häufig umfassende Untersuchungen sowie die Einholung von Sachverständigengutachten. Diese Prozesse sind zeitaufwendig und setzen ein angemessenes Zeitfenster voraus. Eine Verlängerung der Frist auf mindestens sechs Monate wäre daher wünschenswert.

Qualifizierte Stellen (§ 21)

Ad § 21 Abs 2

Die fachliche Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Resilienzmaßnahmen im Bereich der kritischen Infrastruktur erfordert detaillierte Kenntnisse. Ein Auditor braucht für diese Beurteilung vertiefte Kenntnisse im Sektor, da sonst die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zu kontroversiellen Diskussionen führen wird. Dies auch deshalb, weil die gemäß § 13 Satz 1 vom BMI zu erarbeitenden Leitfäden für kritische Einrichtungen nur generelle Empfehlungen sein können und daher für eine Detailbeurteilung von Resilienzmaßnahmen keine ausreichende Leitlinie sind. Da sich in der RKE-Richtlinie keine derartigen Vorschriften wiederfinden, schlägt der VÖWG vor, in § 21 Abs. 2 den 2. Satz wie folgt abzuändern:

„Zudem darf das Audit lediglich durch sicherheitsüberprüfte Personen mit Fachkenntnissen in der jeweiligen zu auditierenden kritischen Einrichtung vorgenommen werden.“

Ad § 21 Abs 5

Vor dem Hintergrund, dass einer qualifizierten Stelle die Berechtigung zur Durchführung von Audits (§ 3 Z 13 RKEG) auch entzogen werden kann, regt der VÖWG an, dass über den Umstand eines möglichen Entzugs der Berechtigung auch die kritischen Einrichtungen entsprechend informiert werden, um nicht frustrierte Prüfaufwände zu erzeugen. Daher schlägt der VÖWG eine Änderung von § 21 Abs 5 RKEG vor:

*§ 21 Abs 5 RKEG: „Bei Wegfall oder Nichteinhaltung der gemäß Abs. 2 normierten Erfordernisse ist die qualifizierte Stelle vom Bundesminister für Inneres darauf hinzuweisen, dass sie diese binnen einer angemessenen Frist nachweislich zu erfüllen hat. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb der festgelegten Frist erbracht, hat der Bundesminister für Inneres den Bescheid gemäß Abs. 1 zu widerrufen **und wird die qualifizierte Stelle von der Liste iSd Abs 6 gestrichen. Die qualifizierte Stelle hat die von ihr geprüften kritischen Einrichtungen umgehend sowohl über die Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf als auch über den erfolgten Widerruf des Bescheides und die Streichung von der Liste zu informieren.**“*

Verwaltungsstrafverfahren (§ 22)

Ad § 22 Abs 2

Es ist die Frage der Angemessenheit zu stellen, wenn eine verspätete Meldung eines Sicherheitsvorfalls mit einer Geldstrafe bis zu 7 Mio. Euro bestraft werden kann. Die hier angedrohte Strafe steht in keinem Verhältnis zum Nutzen einer unverzüglich und zeitgerechten Meldung eines Sicherheitsvorfalls. Aus Sicht des VÖWG sollte § 22 Abs. 2 Satz 2 in § 22 Abs 1. aufgenommen werden.

Allgemeine Anmerkungen

Umsetzungsaufwand und finanzielle Mehrbelastung

Die Umsetzung der Resilienzmaßnahmen gemäß § 15 RKEG sowie die Aufrechterhaltung der Resilienz gemäß § 3 Z 2 RKEG, einschließlich der Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 RKEG, verursachen für kritische Einrichtungen erhebliche Kosten. Diese Maßnahmen betreffen nicht nur das Resilienzniveau des Geschäftsbetriebs, sondern umfassen auch Aufgaben, die üblicherweise vom Staat im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung übernommen werden. Würde der Staat diese Leistungen erbringen, lägen die damit verbundenen Kosten bei der Allgemeinheit. Insbesondere für regulierte Betreiber kritischer Infrastrukturen und deren Einrichtungen sollte daher in § 15 RKEG ausdrücklich eine Regelung zur Kostenerstattung vorgesehen werden, da diese Kosten regulatorisch nicht anerkannt werden. Darüber hinaus schlagen wir vor, zur Reduzierung des Umsetzungs- und Betriebsaufwands die Pflichten des NISG 2024 und des RKEG inhaltlich zu harmonisieren. Dies würde es ermöglichen, den Schutz kritischer Infrastrukturen sowie die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme optimal zu gewährleisten. Um eine einfache Rechtsanwendung sicherzustellen, ist es zudem notwendig, die Vorgaben zur physischen Sicherheit im RKEG und zur Informationssicherheit im NISG 2024 umfassend aufeinander abzustimmen.

Zudem möchte der VÖWG darauf hinweisen, dass die Umsetzung der Regelungen des RKEG für seine Mitgliedsunternehmen mit enormen finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

Sektor Wasser

Die Trinkwasserverordnung regelt die Qualitätsanforderungen des Trinkwassers und enthält im Störfall entsprechende Informationspflichten an die Verbraucher sowie zuständigen Behörden. Der VÖWG schlägt vor, im Gesetzestext oder in den Erläuterungen zum Gesetz darauf hinzuweisen, dass Überschreitungen von Parametern der Trinkwasserqualität nicht zu einer Meldepflicht im Sinne des RKE-Gesetzes führen, da die Trinkwasserverordnung (BGBl. II Nr. 304/2001) die Vorgehensweise in diesen Fällen regelt.

Sektor Verkehr

Flugverkehr

Bei der Ausgestaltung der RKE-Verordnung in Bezug auf § 17 wird um eine angemessene und praktikable Meldeverpflichtungen für Flughäfen ersucht. Es ist nicht selten der Fall, dass mehrstündige Störungen aufgrund von z.B. Schlechtwetterereignissen eintreten, eine Meldeverpflichtung würde hier ihren Zweck verfehlen und einen vermeidbaren bürokratischen Mehraufwand bedeuten, den es zu verhindern gilt. Darüber hinaus regen wir an die Begriffe „Sicherheitsvorfall“ und „erhebliche Störung“ (zumindest in der RKE-Verordnung) genau zu definieren, um eine klare Abgrenzung zu Ereignissen zu schaffen, wo keine Meldung zu erfolgen hat. Dies ist neben dem Hintanhalten von unnötigen administrativen Aufwänden vor allem im Sinne des Regelungszweckes deshalb erforderlich, um Doppelmeldungen und konträre Anforderungen der Meldungen zu vermeiden. Es ist eine Abstimmung bzw. Harmonisierung zwischen den Behörden anzustreben.

Güterverkehr

Der VÖWG weist auf die Notwendigkeit der Harmonisierung der Meldepflichten mit der derzeit gültigen MeldeVO-Eisb 2006 BGBl II Nr.279/2006, welche den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Betrieb einer Haupt- und Nebenbahn sowie einer Anschlussbahn regelt, hin.

Sektor Soziales und Gesundheit

Für den VÖWG stellt sich die Frage, inwiefern der Ausschluss der Langzeitpflege aus dem Sektor Gesundheit im EU-Recht ins nationale Recht übernommen wird.

In den Sektor Gesundheit fallen unter anderem Einrichtungen die „Gesundheitsdienstleister“ nach der Richtlinie (EU) 2011/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sind. Das ist jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Einrichtung, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig Gesundheitsdienstleistungen erbringt (Art. 3 lit. g). Die Richtlinie legt in Art. 1 Abs. 3 fest, dass diese nicht anwendbar ist für Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind.

Die Ausnahme der Langzeitpflege wurde auch im Rahmen der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) thematisiert.

Es stellt sich für den VÖWG die Frage, ob für das Resilienz Kritischer Einrichtungen-Gesetz der Ausschluss der Langzeitpflege beibehalten wird, oder ob geplant ist auf EU bzw. nationaler Ebene den Bereich der (mobilen) Pflege in den Sektor Gesundheit miteinzubeziehen.

Der VÖWG dankt nochmals für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersucht höflich um Berücksichtigung der hier dargelegten Überlegungen im weiteren Gesetzgebungsprozess.